



Satzung

der

Turn- und Sportgemeinschaft
Concordia Schönkirchen von 1911 e.V.

TSG Concordia Schönkirchen
Augustental 29
24232 Schönkirchen

Stand: 1. Oktober 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Concordia Schönkirchen von 1911 e.V.

Die TSG Concordia Schönkirchen stellt den Zusammenschluss der Vereine „TSG Schönkirchen von 1911 e.V.“ und „SC Concordia von 1951 e.V.“ dar.

Die „TSG Schönkirchen von 1911 e.V.“ ist am 13.10.1945 aus den Vereinen „Turnverein für Schönkirchen und Umgebung von 1911“ und „Freie Turnerschaft Schönkirchen von 1919“ entstanden.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Das Vereinsabzeichen in Form eines Kreises zeigt auf weißem Grund die in rot aufgetragenen Buchstaben TSG.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen. Sitz des Vereins ist 24232 Schönkirchen, Augustental 29.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung geistiger und körperlicher Ertüchtigung durch turnerische und sportliche Betätigung. Politische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreiben. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat aktives und passives Wahlrecht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr können in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Mitglieder, die sich in langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit um das Wohl des Vereins verdient gemacht ha-

ben, können auf Vorschlag der Abteilungsleiterversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

An verdiente Mitglieder kann durch Beschluss der Abteilungsleiterversammlung (einfache Mehrheit) die Verdienstnadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Für ununterbrochene 25- bzw. 40-jährige Vereinszugehörigkeit erhält jedes Mitglied die Ehrennadel mit Silber- bzw. Goldkranz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann frühestens zum Ende des laufenden Quartals erfolgen.

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleiterversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Zahlung der Vereinsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist
- vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins verstößt
- durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, den Ausschluss beim Landessportverband Schleswig-Holstein zu melden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Abteilungsleiterversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung

über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich unter der Bezeichnung „Jahresversammlung“ bis 31.03. nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, stattfinden. Ihr obliegt unter anderem

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Durchführung der Wahlen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Aufwandsentschädigung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder über 18 Jahre durch ihre Unterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin zusammen mit der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten, durch Plakataushang sowie durch Bekanntmachung in der für Schönkirchen zuständigen örtlichen Presse erfolgen. Anträge, die während einer Jahresversammlung gestellt werden sollen, müssen dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen in der Einladung inhaltlich bekannt gemacht werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der

- 1., 2. und 3. Vorsitzende
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftwart
- Technische Leiter

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Führung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandspauschale zu beauftragen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Abteilungsleiterversammlung

Die Abteilungsleiterversammlung tritt nach Bedarf zusammen, nimmt Berichte entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit über eingegangene Anträge. Für die Arbeit in den Abteilungen tragen die Abteilungsleiter gegenüber dem Vorstand die Verantwortung. Über jede Abteilungsleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder bleiben immer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das schützt den Verein vor einer Führungslosigkeit oder gar vor der Bestellung eines Notvorstandes, da ein „Vertretungsvakuum“ weitestgehend vermieden wird.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter, sofern sie nicht von den Abteilungen direkt gewählt werden, für die Dauer von 2 Jahren, die Kassenrevisoren für 3 Jahre.

Jährlich scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus und zwar so, dass in den Jahren mit gerader Endzahl der

- 1. Vorsitzende
- 3. Vorsitzende
- 1. Kassenwart
- 2. Schriftwart
- Pressewart

und in den Jahren mit ungerader Endzahl der

- 2. Vorsitzende
- 2. Kassenwart
- 1. Schriftwart
- Technische Leiter

neu zu wählen sind.

Von den 3 Kassenrevisoren scheidet jährlich der am längsten Fungierende aus. Sein Nachfolger wird unter Beachtung des § 7 der Satzung neu gewählt.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei den Wahlen unter Abs. 2 - 4 ist Wiederwahl in allen Fällen möglich.

Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter werden vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung empfohlen.

§ 7 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenrevisoren sind verpflichtet, die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer Jahresversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband oder dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.